

Erhebung von Verfahrenskosten (Entscheidungsgebühr) verzichtet.⁶⁵⁴ Um Partei- bzw. Vertreterkosten zusprechen zu können, müsste er, gibt er zu verstehen, «trotz fehlender Beschwerde die Beschwerde materiell prüfen». Auf eine solche Beschwerde könne er aber materiell nicht eintreten, weil die Beschwerdelegitimation nicht vorliege. Aus diesem Grund wären diejenigen Beschwerdeführer benachteiligt, die ihre Beschwerde zurückziehen, weil sie dadurch weiteren Verfahrensaufwand vermeiden.⁶⁵⁵

Diese Überlegungen sind in sich nicht stimmig.⁶⁵⁶ Sie stehen teilweise im Widerspruch zu seiner Rechtsprechung. Aus diesen Ausführungen könnte man nämlich den Schluss ziehen, dass Partei- bzw. Vertreterkosten nur dann anfallen, wenn der Staatsgerichtshof auf eine Beschwerde materiell eingetreten ist oder anders gesagt, dass er, wenn er eine Beschwerde zurückweist, keine Parteikosten zuspricht, was – wie gesagt – nicht zutrifft.

Die Unterscheidung zwischen dem ursprünglichen Mangel und dem nachträglichem Wegfall der Beschwer bzw. des aktuellen Rechtsschutzinteresses, wie sie der Staatsgerichtshof macht, ist aus der Sicht des Art. 42 Abs. 1 StGHG problematisch, wonach das Verfahren nach Gewährung des rechtlichen Gehörs in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss einzustellen ist, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass ein Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist die Klaglosstellung eine Folge der mangelnden Beschwer bzw. des mangelnden Rechtsschutzinteresses. In Art. 42 Abs. 1 StGHG wird die Klaglosstellung im Gegensatz zum nachträglichen Wegfall der Beschwer bzw. des aktuellen Rechtsschutzinteresses mit keinem Verfahrenszeitpunkt in Verbindung gebracht. Ein Verfahren ist auch dann mit Beschluss einzustellen, wenn

654 StGH 2001/31, Entscheidung vom 23. April 2002, nicht veröffentlicht, S. 7. Im Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof wird im Falle der Klaglosstellung im Zusammenhang mit dem Kostenersatz zwischen formeller und materieller Klaglosstellung unterschieden und allenfalls auch nach § 88 VfGG Kostenersatz zugesprochen. Vgl. dazu Chvosta, S. 643 ff.; eingehender zur Klaglosstellung und zum Kostenersatzrecht im Verfahren vor dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof hinten S. 588 ff. und S. 708 ff.

655 StGH 2001/31, Entscheidung vom 23. April 2002, nicht veröffentlicht, S. 6 f.; siehe auch BuA, Nr. 45/2003, S. 53.

656 Ausführlicher dazu hinten bei den Kosten S. 708 ff.